

Merkblatt für Fütterungen und Kirrungen von Schwarzwild



	Fütterung	Kirrung	Ablenkfütterung
Zeitraum	Fütterungsverbot! Ausnahme: Vorlage einer Fütterungskonzeption bei der obersten Jagdbehörde	Ganzjährig! <i>Ausnahmeregelung wegen ASP Prävention bis voraussichtlich 15.02.2024 gültig!</i>	Fütterungsverbot! Ausnahme: Vorlage einer Fütterungskonzeption bei der obersten Jagdbehörde
Ort	Wird durch die Fütterungskonzeption festgelegt und genehmigt.	Nur im Wald zulässig! <i>Ausnahmeregelung wegen ASP Prävention bis voraussichtlich 15.02.2024 gültig!</i>	Wird durch die Fütterungskonzeption festgelegt und genehmigt.
Futtermittel	Getreide einschließlich Mais. Es muss gewährleistet sein, dass die Futtermittel von anderen Wildarten nicht oder nur in nicht schädlichen Mengen aufgenommen werden können!	Getreide einschließlich Mais. Es muss gewährleistet sein, dass die Futtermittel von anderen Wildarten nicht oder nur in nicht schädlichen Mengen aufgenommen werden können!	Getreide einschließlich Mais. Es muss gewährleistet sein, dass die Futtermittel von anderen Wildarten nicht oder nur in nicht schädlichen Mengen aufgenommen werden können!
Futtermenge	Wird durch die Fütterungskonzeption festgelegt und genehmigt.	Nicht mehr als 1 L pro Bejagungseinheit	Wird durch die Fütterungskonzeption festgelegt und genehmigt.
Weitere Verbote/ Verordnungen	-Keine Ausbringung von Futtermitteln außerhalb ortsfester Fütterungen -Keine Ausbringung von tierischen Proteinen -Keine Verwendung verdorbener Futtermittel -Kein Belassen von Futtermitteln nach zulässigen Zeitraum	-Eine Kirrung je angefangene 50 ha -Mindestens 5 Kirrungen pro Revier -Keine Ausbringung von tierischen Proteinen -Keine Kirrung innerhalb 100 m zur Reviergrenze <i>Ausnahmeregelung wegen ASP Prävention bis voraussichtlich 15.02.2024 gültig!</i>	-Keine Anlage im Feld -Keine Anlage innerhalb von 300 m zum Offenland -Keine Kirrung innerhalb 100 m zur Reviergrenze, außer mit Zustimmung des angrenzenden Jagdausübungsberechtigten

Merkblatt für Fütterungen und Kirrungen von Schalenwild



	Fütterung	Kirrung	Ablenkfütterung
Zeitraum	Fütterungsverbot! Ausnahme: Vorlage einer Fütterungskonzeption bei der obersten Jagdbehörde.	Während der Jagdzeit erlaubt, während der Jagdruhe zwischen März bis April sind Kirrungen verboten	Fütterungsverbot! Ausnahme: Vorlage einer Fütterungskonzeption bei der obersten Jagdbehörde.
Ort	Wird durch die Fütterungskonzeption festgelegt und genehmigt.	Im Wald und im Offenland	Wird durch die Fütterungskonzeption festgelegt und genehmigt.
Futtermittel	Heu, Grünfuttersilage, Rüben, einheimisches Frisch- und Fallobst, Obsttrester mit bis zu 10% Haferbeimischung, Rosskastanien	Heu, Grünfuttersilage, Rüben, einheimisches Frisch- und Fallobst, Obsttrester mit bis zu 10% Haferbeimischung, Rosskastanien	Heu, Grünfuttersilage, Rüben, einheimisches Frisch- und Fallobst, Obsttrester mit bis zu 10% Haferbeimischung, Rosskastanien
Futtermenge	Wird durch die Fütterungskonzeption festgelegt und genehmigt.	Nicht mehr als 10 L pro Bejagungseinheit	Wird durch die Fütterungskonzeption festgelegt und genehmigt.
Weitere Verbote	-Keine Ausbringung von Futtermitteln außerhalb ortsfester Fütterungen -Keine Ausbringung von tierischen Proteinen -Keine Verwendung verdorbener Futtermittel -Kein Belassen von Futtermitteln nach zulässigen Zeitraum	-Keine Ausbringung von tierischen Proteinen -Keine Kirrung innerhalb 100 m zur Reviergrenze	-Keine Anlage im Feld -Keine Anlage innerhalb von 300 m zum Offenland -Keine Kirrung innerhalb 100 m zur Reviergrenze, außer mit Zustimmung des angrenzenden Jagdausübungsberechtigten